



STELLUNGNAHME

der Rechtsanwaltskammer Sachsen zum

1. Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG)

2. Referentenentwurf einer Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV)

Stand 10.11.2014

Erarbeitet von dem Vorstandsmitglied
Heike Bruns

Januar 2015
RAK-Sachsen Stellungnahme Nr. 1/2015
Im Internet unter www.rak-sachsen.de

Verteiler

- Sächsisches Staatsministerium der Justiz
- Bundesrechtsanwaltskammer (Ausschuss Außergerichtliche Streitbeilegung, BRAO-Ausschuss)
- Alle Rechtsanwaltskammern
- AnwaltVerband Sachsen e.V.
- Verbraucherzentrale Sachsen e.V.

Die Rechtsanwaltskammer Sachsen (RAK) ist die Selbstverwaltungsorganisation der Rechtsanwälte in Sachsen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts vertritt sie die Interessen ihrer rund 4.800 Mitglieder. Die Kammer ist unter anderem für die Berufsaufsicht zuständig, vermittelt bei Streitigkeiten mit Anwälten, beteiligt sich an der Ausbildung von Rechtsreferendaren, übernimmt die Prüfung von Rechtsanwaltsfachangestellten und vergibt Fachanwaltsbezeichnungen.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Sachsen nimmt zu dem vorgenannten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

A. Inhalte der Referentenentwürfe

- I. Die Entwürfe dienen der Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.06.2013, S. 63) und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2009/22/EG (ABl. L 165 vom 18.06.2013, S. 1).
- II. Der Gesetzentwurf enthält ein neues Stammgesetz (Artikel 1, Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG) sowie Folgeregelungen in diversen Bundesgesetzen.

Der Verordnungsentwurf regelt die nach § 40 Abs. 1 VSBG zulässigen Konkretisierungen in Bezug auf den Inhalt der Anträge zur Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle sowie Berichts- und Mitteilungspflichten.

- III. Das Stammgesetz (VSBG) führt die wesentlichen Anforderungen an anerkannte Verbraucherschlichtungsstellen und das von diesen geführte Verfahren ein. Es unterscheidet zwischen privaten und behördlichen Schlichtungsstellen. Private Schlichtungsstellen werden auf Antrag von der hierfür zuständigen Behörde des Landes, in dem sie ihren Sitz haben, anerkannt, wenn sie die Voraussetzungen des VSBG erfüllen. Für behördliche Schlichtungsstellen gelten die Anforderungen des VSBG sinngemäß.

- IV.** Die Länder werden verpflichtet, Auffangschlichtungsstellen einzurichten, die Schlichtung in den Fällen anbieten, in denen das Angebot privater Schlichtungsstellen nicht ausreicht.
- V.** Die Schlichtung ist für Verbraucher kostenlos oder gegen ein geringes Entgelt zugänglich. Vom Unternehmer kann ein angemessenes Entgelt bzw. eine kostendeckende Gebühr erhoben werden.
- VI.** Die Teilnahme an der Schlichtung ist sowohl für Verbraucher als auch für Unternehmer freiwillig; der Zugang zu den Gerichten wird nicht eingeschränkt.
- VII.** Bestehende, branchenspezifische Schlichtungsregelungen bleiben erhalten, werden aber an die Vorgaben der Richtlinie angepasst. Auf diese Weise können die vorhandenen Schlichtungsstellen weiter genutzt werden. So enthält Artikel 2 des Referentenentwurfs VSBG auch einige Anpassungen des § 191f BRAO, zum Beispiel die Klarstellung, dass die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG ist. Eines Anerkennungsverfahrens bedarf es demnach nicht. Darüber hinaus stellen die Änderungen sicher, dass die nach § 191f BRAO eingerichtete Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft künftig die Anforderungen des VSBG erfüllt. Der in § 191f BRAO beschriebene Aufgabenbereich der Schlichtungsstelle bleibt dabei ebenso unverändert wie die Zuständigkeit der Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer für die Regelung der Einzelheiten der Organisation und personellen Besetzung der Schlichtungsstelle. Hinsichtlich der entsprechenden Anpassungen des § 191f BRAO wird auf Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Anlage 1, S. 20) verwiesen.
- VIII.** Mit der Verordnung über Informations- und Berichtspflichten nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBInfoV) werden die nach § 40 Absatz 1 VSBG-E zulässigen Konkretisierungen in Bezug auf den Inhalt der folgenden Anträge, Berichte und Mitteilungen getroffen: Antrag privatrechtlicher Einrichtungen auf Anerkennung als Verbraucher-schlichtungsstelle, Webseiten der Verbraucherschlichtungsstellen, nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz erforderliche Berichte sowie Mitteilungen der zuständigen Behörden und Aufsichtsbehörden an die Zentrale Anlaufstelle.

B. Anregungen und Kritik

I. Anforderungen an die fachliche Qualifikation des Streitmittlers

§ 5 Absatz 2 VSBG-E bestimmt, dass der Streitmittler „über allgemeine Rechtskenntnisse sowie über das Fachwissen verfügen muss, die für die Beilegung von Streitigkeiten in der Zuständigkeit der Verbraucherschlichtungsstelle erforderlich sind.“

In der Begründung zu § 5 Absatz 2 VSBG-E heißt es:

„Die Richtlinie 2013/11/EU verlangt, dass der Streitmittler über das „Wissen und die Fähigkeiten verfügen (muss), die für die Arbeit im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung oder der gerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten erforderlich sind“; außerdem muss er ein „allgemeines Rechtsverständnis besitzen“ (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2013/11/EU).“

Im Entwurf des VSBG ist man der Auffassung, mit § 5 Absatz 2 VSBG-E diese Vorgaben umgesetzt zu haben. Die Begründung verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass es vielfach Regelungen gibt, wonach Schlichter im weitesten Sinne die Befähigung zum Richteramt haben müssen. Weiter führt die Begründung des Referentenentwurfes zum VSBG aus, dass Personen mit der Befähigung zum Richteramt die Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 VSBG erfüllen. Man habe jedoch davon Abstand genommen, die Befähigung zum Richteramt als Voraussetzung für die Qualifikation des Streitmittlers aufzunehmen, da Streitigkeiten denkbar sind, in denen es sinnvoll ist, beispielsweise technisch versierte Streitmittler einzusetzen. Die Verbraucherschlichtungsstellen sollten den in der Richtlinie vorgesehenen Spielraum für die Auswahl eines angemessen qualifizierten Streitmittlers haben.

Ein Streitmittler nach dem VSBG muss nach Auffassung der Rechtsanwaltskammer Sachsen neben dem erforderlichen Fachwissen der jeweiligen Branche auch die Befähigung zum Richteramt haben.

Soweit die Richtlinie 2013/11/EU verlangt, dass der Streitmittler über das

„Wissen und die Fähigkeiten verfügen (muss), die für die Arbeit im Bereich der außergerichtlichen Streitbeilegung oder der gerichtlichen Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten erforderlich sind“,

kann damit nur die Befähigung zum Richteramt gemeint sein.

Das VSBG wird Auswirkungen auf wesentliche Wirtschaftsbereiche haben, wie sich aus den Artikeln 2 ff des Referentenentwurfs ergibt. Zu nennen sind hier u.a. die Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, des Energiewirtschaftsgesetzes, des Kapitalanlagegesetzbuchs, des Versicherungsvertragsgesetzes, des Postgesetzes, des Telekommunikationsgesetzes sowie zahlreiche Gesetze aus den Bereichen Verkehr im weitesten Sinne.

Nur mit der Befähigung zum Richteramt kann ein Streitmittler den im Referentenentwurf zum VSBG aufgestellten Anforderungen, beispielsweise in § 17 III VSBG-E (Unterrichtung der Parteien über die rechtlichen Folgen einer Annahme eines Vergleichsvorschlags und darüber, dass der Vorschlag von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann), nachkommen.

Auch unter dem Gesichtspunkt der „Waffengleichheit“ sollten die Anforderungen an die Qualifikation und Befähigung zum Streitmittler in dem oben genannten Sinne ergänzt werden. Bisher sieht der Entwurf des VSBG nur vor, dass sich die Parteien im Streitbelegungsverfahren nur von Rechtsanwälten oder durch eine andere Person vertreten lassen, soweit diese zur Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen befugt ist, § 12 Absatz 1 VSBG-E.

Die Anforderung der Befähigung zum Richteramt an den Streitmittler wird auch in dem Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. von Prof. Dr. Klaus Tonner, Rostock unter Mitarbeit von Christof Berlin M.A., Berlin vom April 2014 gefordert.

Im dort miterstellten Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2013/11/EU zu § 5 Fachwissen, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit Absatz 1 heißt es:

„Die Streitmittler müssen über das erforderliche Fachwissen verfügen sowie unabhängig und unparteiisch sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Entscheidet ein Kollegialorgan, muss nur der Vorsitzende über die Befähigung zum Richteramt verfügen.“

- II. In der VSBlInfoV sollten in § 1 Ziffer 3 und § 3 Ziffer 3 nach den Namen der Streitmittler auch deren Qualifikationen angegeben werden. Nur so kann Transparenz geschaffen werden und können sich die Verbraucher und potentiellen Parteien eines Streitbeilegungsverfahrens über die Person und Befähigung des Streitmittlers informieren.
- III. Gerne ist die Rechtsanwaltskammer Sachsen bereit, in einem Gremium zur Zertifizierung der Schlichtungsstellen mitzuarbeiten.
